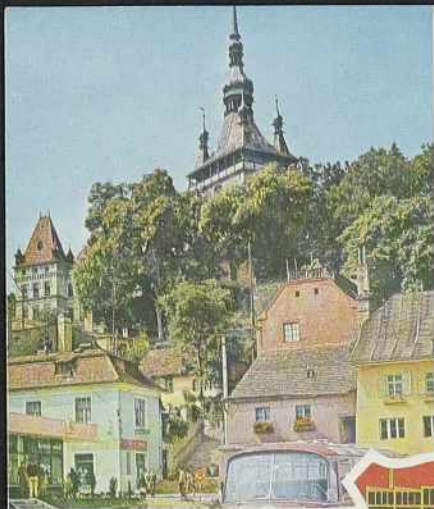




Hier eine Karte
aus der alten
Heimat: der
Schäpfunger Stand-
turm.



CARTE POSTALA



OSETOM

SIGHISOARA — 1. Vedere spre cetate. 2. Turnul cu ceas. 3. Turnul cizmarilor.
1. Vue vers la citadelle. 2. La tour avec l'horloge. 3. La tour des cordonniers.

Cod 1363/77

Cd. 11032



Lei 1,90

(Țara de destinație)

Erklärung beim Sachsentag in Schäßburg am 6. November 1919

" Der in Schäßburg am 6. November 1919 abgehaltene Volkstag der Siebenbürger Sachsen bekräftigt und wiederholt das am 8. Januar 1919 in der Nationalversammlung von Mediasch abgelegte feierliche Bekenntnis des sächsischen Volkes zum rumänischen Staate. Er spricht beschlußmäßig aus, daß die Siebenbürger Sachsen vereint mit den Deutschen Altrumäniens, des Banates, Bessarabiens, der Bukowina sowie allen andern Gebieten Großrumäniens in das politische Leben des rumänischen Staates eintreten und erwartet zuversichtlich, daß diese Geschlossenheit für alle Zukunft bewahrt bleibe. Für die Neugestaltung der politischen Verhältnisse in Großrumänien stellt der Volkstag der Siebenbürger Sachsen in Übereinstimmung mit dem von der Hauptleitung des Verbandes der Deutschen in Großrumänien am 6. September 1919 in Temeschwar beschlossenen Wahlprogramm folgende Richtpunkte auf und setzt gleichzeitig auch die Bestimmungen für die neue sächsische Volksorganisation fest:

1. Die von der rumänischen Nationalversammlung in Karlsburg am 1. Dezember 1918 gefaßten grundlegenden Beschlüsse werden in ihrer Wirkung ausgedehnt auf das gesamte Staatsgebiet.

2. Den Deutschen Großrumäniens wird durch Schaffung eines Staatsgrundgesetzes für alle Zeiten das Recht gewährleistet, sich zur Erfüllung ihrer besonderen kulturellen, nationalen und wirtschaftlichen Aufgaben politisch als einheitliche Nation frei zu organisieren.

3. Der deutschen Nation in Großrumänien wird zur Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben das Recht der Besteuerung ihrer Volksgenossen zugestanden. Für die Einhebung dieser Steuer wird die Mitwirkung der staatlichen Behörden zur Verfügung gestellt.

4. Die deutsche Nation in Großrumänien erhält sowohl für sich als auch für ihre einzelnen Glieder (Körperschaften, Vereine und Einzelpersonen) das Recht, Schulen und Bildungsanstalten jeder Art und jeden Grades frei zu errichten und die Lehrkräfte für dieselben selbst auszubilden und zu bestellen.

5. Nationalitätsgesetz

6. Abgrenzung der Verwaltungsbezirke

Nach nationalen Gesichtspunkten

7. Im Sinne der Beschlüsse von Karlsburg wird den Deutschen Großrumäniens das volle Recht auf den Gebrauch ihrer deutschen Muttersprache in allen Zweigen und allen Stufen der Verwaltung und der Rechtsprechung und dementsprechend auch die pflichtgemäße Anwendung der deutschen Sprache durch die Behörden bei der Verhandlung, der Abfassung der Protokolle und der Ausfertigung der Bescheide und Urteile zugestanden. Auch wird die deutsche Muttersprache der Militärdienstleistenden im Interesse der Landesverteidigung bei den militärischen Organisationen volle Berücksichtigung finden.

.....

13. Die Deutschen Großrumäniens wünschen die staatsgrundgesetzliche Festlegung der vollen Religions-, Preß-, Versammlungs-, Vereinigungs-, Lehr- und Lernfreiheit, der uneingeschränkten Freizugigkeit im Besuche ausländischer Hochschulen und anderer Lehranstalten sowie des freien Gesuch- und Beschwerderechtes.

14. Die Deutschen Großrumäniens wünschen den freien Gebrauch der deutschen Ortsnamen in den Eingaben an alle Behörden und im Post-, Telegraph- und Eisenbahnverkehr und deren pflichtgemäße Anwendung durch die Behörden in allen deutschen Ausfertigungen sowie bei allen amtlichen Aufschriften in den deutschen Siedlungsgebieten.- Ebenso wünschen sie den freien Gebrauch der nationalen Farben, Fahnen und Abzeichen."